

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Regionalverbandes Ostwürttemberg der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vom 18.02.1974 mit den Änderungen vom 03.05.1983, 11.05.2015, 28.07.2021

INHALTSÜBERSICHT:

1.	ALLGEMEINE PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	3
	§ 1 Verpflichtung auf das Amt	3
	§ 2 Freiheit der Entscheidung.....	3
	§ 3 Pflichten der Mitglieder.....	3
	§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit.....	3
	§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	3
	§ 6 Datenschutz.....	4
	§ 7 Datenverarbeitung	4
	§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht.....	4
	§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung	5
2.	VORSITZENDER, FRAKTIONEN UND ÄLTESTENRAT	5
	§ 10 Vorsitzender	5
	§ 11 Stellvertreter	5
	§ 12 Fraktionen.....	5
	§ 13 Ältestenrat	6
3.	VORBEREITUNG DER SITZUNG	6
	§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung	6
	§ 15 Tagesordnung	7
	§ 16 Öffentlichkeit der Sitzung	7
	§ 17 Sitzordnung.....	8
	§ 18 Vorlagen	8
	§ 19 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	8

4.	BERATUNG	9
	§ 20 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
	§ 21 Beratende Mitwirkung	9
	§ 22 Verhandlungsgegenstände	9
	§ 23 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände	9
	§ 24 Berichterstattung	10
	§ 25 Redeordnung	10
	§ 26 Stellen von Anträgen	11
	§ 27 Dringlichkeitsanträge	11
	§ 28 Ordnungsrecht des Vorsitzenden	12
	§ 29 Anfragen	12
	§ 30 Schluss der Beratung	13
	§ 31 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes	13
5.	BESCHLUSSFASSUNG	13
	§ 32 Beschlussfähigkeit	13
	§ 33 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren	14
	§ 34 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung	14
	§ 35 Abstimmungsformen	15
	§ 36 Wahlen	15
6.	INFORMATIONSPFLICHTEN	16
	§ 37 Veröffentlichung von Informationen	16
	§ 38 Verhandlungsniederschrift	17
7.	AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG UND ABWEICHUNGEN	18
	§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen	18
8.	AUSSCHÜSSE	18
	§ 40 Ausschüsse	18
	§ 41 Bildung der Ausschüsse	18
	§ 42 Sitzungen der Ausschüsse	18
	§ 43 Inkrafttreten	19

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. ALLGEMEINE PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1 Verpflichtung auf das Amt

(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet den Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende verpflichtet danach die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten mit der Verpflichtungsformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten".

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Entscheidung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.

(2) In jeder Sitzung liegt eine Anwesenheitsliste aus. Übersieht ein Sitzungsteilnehmer die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus der Niederschrift über die Sitzung festgestellt werden kann.

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn das Mitglied nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 18 GemO) befangen ist, es sei denn, es liegt ein Ausnahmegrund nach § 35 Absatz 7 Satz 3 Landesplanungsgesetz vor.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit nach den

Maßgaben des § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.

(3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solches gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 7 Datenverarbeitung

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen personalisierten Zugang zum digitalen Gremieninformationssystem und haben damit Zugriff auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen. Diese Zugangsdaten sind geheim zu halten.

§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden jederzeit über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Mitglieder kann in allen Angelegenheiten des Regionalverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet, und dass dieser oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die

Antragsteller vertreten sein.

§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

Aus der Verbandsversammlung scheidet aus:

1. Wer die Wählbarkeit verliert,
2. wer ihr nicht angehören kann,
3. wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

2. VORSITZENDER, FRAKTIONEN UND ÄLTESTENRAT

§ 10 Vorsitzender

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

§ 11 Stellvertreter

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 12 Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion und ihrer Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Verbandsvorsitzenden mitgeteilt.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Versammlung unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen der Versammlung aufgeteilt. Auf dieser Grundlage werden die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und deren Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Bedienstete der Verbandsverwaltung können zu Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

3. VORBEREITUNG DER SITZUNG

§ 14 Einberufung der Versammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Versammlung grundsätzlich elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin, die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder der Versammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Versammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig über das digitale Gremieninformationssystem auf der Internetseite des Regionalverbandes bekannt zu geben.

§ 15 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung noch nicht in die Tagesordnung eingetreten ist.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(4) Die Tagesordnungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse können einen Zeitraum für Einwohnerfragen vorsehen. Auf Fragen der Einwohner nimmt der Verbandsvorsitzende Stellung.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden.

(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 17 Sitzordnung

Der Verbandsvorsitzende legt jeweils nach der Wahl der Mitglieder der Versammlung die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit fest.

§ 18 Vorlagen

(1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden mit Unterstützung der Verbandsverwaltung vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen – soweit erforderlich – digitale oder im Ausnahmefall schriftliche Vorlagen gefertigt werden. Die Vorlagen sollen einen Antrag und in der Regel auch eine Begründung enthalten.

(2) Die Vorlagen werden den Mitgliedern der Versammlung in einem geschützten Bereich rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag über das digitale Gremieninformationssystem auf der Internetseite des Regionalverbandes zur Verfügung gestellt.

(3) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden zeitversetzt über das digitale Gremieninformationssystem auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Versammlung zur Verfügung gestellt wurden.

§ 19 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Versammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit technischen Hilfsmitteln, etwa in Form einer Videokonferenz möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden, bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Regionalverband stellt die technischen Anforderungen und die

datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung sicher. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen nicht durchgeführt werden. Die übrigen Regelungen zum Geschäftsgang der Sitzungen des Regionalverbandes bleiben unberührt.

4. BERATUNG

§ 20 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

§ 21 Beratende Mitwirkung

(1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Verbandsversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der Region sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 22 Verhandlungsgegenstände

(1) Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen (§§ 15 und 18) sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Mitglieder (§§ 27 und 29).

(2) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung - abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden - nicht beraten oder beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann - abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden - ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 23 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

(1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung

absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teiles ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 15 Abs. 2), bleibt unberührt.

(3) Dringlichkeitsanträge (§ 27) und Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 29), werden nach Erledigung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 24 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag dem Verbandsdirektor oder einem Angestellten des Regionalverbandes übertragen.

§ 25 Redeordnung

(1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Abweichend hiervon hat der Vorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung oder zu persönlichen Erklärungen zu erteilen. Persönliche Erklärungen dürfen nur der Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder der Richtigstellung eigener Ausführungen dienen.

(3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann den Sachverständigen das Wort erteilen. Den Vertretern der Landesplanungsbehörden und dem Verbandsdirektor muss er auf deren Verlangen das Wort erteilen.

(5) Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einem Bediensteten des Regionalverbandes zu sachverständigen Auskünften das Wort erteilen.

(6) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.

(7) Alle Wortmeldungen gelten mit Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungs-

antrages als erledigt.

(8) Die Redezeit soll 10 Minuten für ein Mitglied nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet die Verbandsversammlung. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 26 Stellen von Anträgen

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.

(2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.

(3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

§ 27 Dringlichkeitsanträge

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als Dringlichkeitsantrag bezeichnet mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Dringlichkeitsantrages.

(3) Nach Aufarbeitung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Redebeiträge über die Dringlichkeitsfrage abgestimmt.

(4) Anerkennt die Verbandsversammlung die Dringlichkeit, so beschließt sie anschließend über das weitere Verfahren.

§ 28 Ordnungsrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Verbandsvorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Verbandsvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verloren.
- (6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 29 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist, Anfragen an den Vorsitzenden richten.
- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor sofort oder in der nächsten Sitzung beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antworten wird sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt gegeben.

§ 30 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussertrags den Antragsteller und die noch vorliegenden Wortmeldungen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- (3) Bei Ablehnung eines Schlussertrages geht die Aussprache weiter.

§ 31 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussertrag vor, so wird zuerst über den Schlussertrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

5. BESCHLUSSFASSUNG

§ 32 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende stellt auf Antrag fest, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (3) Ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlussfassung hinzuweisen.

(4) Tritt Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder der Versammlung die Entscheidung.

§ 33 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren

(1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.

(2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Über Anträge „zur Geschäftsordnung“ kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.

(4) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder über ein im digitalen Gremieninformationssystem angelegtes elektronisches Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Beim elektronischen Verfahren nach Abs. 4 wird den Mitgliedern der Versammlung der Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung im Regelfall über das digitale Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied hat binnen fünf Tagen über das digitale Gremieninformationssystem Rückmeldung zu geben, ob es dem Antrag zustimmt, widerspricht oder sich der Stimme enthält.

§ 34 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

(1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.

(2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

(3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, mit Ausnahme bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. In einfachen oder zweifelsfreien Fällen kann der Vorsitzende die Abstimmung durch die Feststellung ersetzen, dass gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben wird. Die Mehrheit der Versammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangen.

(4) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 13 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 35 Abstimmungsformen

(1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Verbandsvorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Verbandsvorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung oder mindestens zwei Fraktionen vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Verbandsvorsitzende sie nach Abs. 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.

(3) Es kann mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet unter Mithilfe mindestens eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglieds der Verbandsversammlung die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.

(4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Verbandsvorsitzende das Ergebnis bekannt.

(5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 36 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt

werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, der frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden soll. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Das Los zieht ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Lose stellt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds der Verbandsversammlung her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

6. INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 37 Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes im digitalen Gremieninformationssystem veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung vorab zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind entsprechende Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen ausgenommen personenbezogener Daten oder Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Regionalverbandes zu veröffentlichen.

§ 38 Verhandlungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(3) Der Verbandsvorsitzende und jedes Mitglied der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(5) Werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt. Dies ist in einer der folgenden Sitzungen festzustellen. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der jeweilige Ausschuss. Einwendungen können nur zwischen der Bekanntgabe und Unterzeichnung erhoben werden. Die Einwendungen können sich nur auf die Fassung der Niederschrift beziehen, nicht auf das Ergebnis der Verhandlungen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung jederzeit eingesehen werden. Die Mitglieder erhalten auf Anfrage Mehrfertigungen von Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(6) Umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Anlage beigefügt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.

(7) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

7. AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG UND ABWEICHUNGEN

§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden.

8. AUSSCHÜSSE

§ 40 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 41 Bildung der Ausschüsse

(1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des Planungsausschusses und anderer beratender Ausschüsse genügt es, wenn sich die Mitglieder der Verbandsversammlung auf einen Wahlvorschlag einigen.

(4) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende. Er kann einen seiner Stellvertreter oder den Verbandsdirektor mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen.

§ 42 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den

Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie entsprechend Anwendung.

(3) Ein Rederecht besteht nur für die Ausschussmitglieder. Sofern Redebeiträge anderer Personen von den Ausschussmitgliedern gewünscht sind, gilt § 21 (2) der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 43 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.07.2021 außer Kraft.